

Schleswig-Holsteinischer Richterverband

Martins, Andreas (AG-Neumünster)" <Andreas.Martins@AG-Neumuenster.landsh.de

An den Innenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Per E-Mail
Innenausschuss@landtag.ltsh.de**

vom 13. Oktober 2004

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Wahl zu den Präsidien der Gerichte (Gerichtspräsidiumswahlgesetz - GerPräsWG) Drs. 15/3578

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Schleswig-Holsteinische Richterverband lehnt den Entwurf entschieden ab und
nimmt wie folgt zu dem Gesetzentwurf der Regierung - Ducks. 15/3578 -
Stellung:

1. Die beabsichtigte Einführung des Verhältniswahlrechts für die Wahl der Gerichtspräsidien führt zu einer Politisierung und Polarisierung der Präsidiumswahlen. Nach dem geltenden Mehrheitswahlrecht steht die Person eines Bewerbers im Vordergrund, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder sonstigen Organisation. Hierdurch wird eine Zusammensetzung des Präsidiums erreicht, die auf eine breite Akzeptanz in der Richterschaft stößt. Vor allem ermöglicht das geltende Recht besser als das beabsichtigte Verhältniswahlrecht eine Zusammensetzung der Präsidien nach sachgerechten Kriterien, beispielsweise Vertretung der einzelnen Verfahrensbereiche (Straf-/Zivilgerichtsbarkeit, FGG, Eingangs-/Rechtsmittelinstanz) oder Repräsentanz der Altersstruktur und der Frauen in der Kollegenschaft.
2. Der Gesetzentwurf und die damit beabsichtigte künftige Zusammensetzung der Präsidien führt zur Blockbildung und zum Lagerdenken in der Richterschaft eines Gerichts. Dementsprechend unterstellt der Entwurf in seiner Einleitung und Begründung, dass bei den Gerichten größere und kleinere Gruppen vorhanden sind und sich die Wählenden maßgeblich von der Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer Gruppe leiten lassen.
3. Es ist nicht ersichtlich, warum die im Mitbestimmungsrecht bewährte und sinnvolle Rolle der Verbände und Gewerkschaften, der durch das dort

geltende Verhältniswahlrecht Rechnung getragen wird, auf die Präsidiumswahlen übertragen werden soll. Die Aufgaben des Präsidiums, vor allem also die Regelung der Geschäftsverteilung, haben keine mit den Aufgaben der Mitbestimmungsgremien vergleichbare justizpolitische Dimension.

4. Der Minderheitenschutz wird durch den Entwurf - entgegen seiner dargelegten Zielrichtung - nicht sichergestellt. Das Verhältniswahlrecht verhilft den Angehörigen der größten (erfahrungsgemäß zwei) Organisationen zur Wahl in das Präsidium. Wirkliche Minderheiten, vor allem nämlich unabhängige Kandidaten, die einer der großen Organisationen nicht angehören und sich ihren Listen nicht anschließen wollen, haben ihnen gegenüber kaum Chancen, gewählt zu werden.

Insofern dient der Entwurf nicht dem Minderheitenschutz, sondern bewirkt bei entsprechenden Mehrheitsverhältnissen eine Majorisierung einer Minderheit gegenüber der Mehrheit. Dazu kann es kommen, weil der Gerichtspräsident dem Präsidium als Vorsitzender angehört. Gehört dieser zur kleineren Fraktion, kann diese nach dem Entwurf durchaus zu einer Mehrheit gelangen, beispielsweise bei folgender Konstellation:

Besteht ein Gericht aus 50 Richterplanstellen, wären 8 Richter in das Präsidium zu wählen. Würde nun die Minderheitsfraktion unter Einschluss des Präsidenten über 23 Stimmen und die Mehrheitsfraktion über 27 Stimmen verfügen, so erhielten beide Fraktionen je 4 Plätze im Präsidium. Die Minderheitsfraktion hätte zusammen mit dem Präsidenten die Mehrheit. Dieses Ergebnis ist aber nicht Ausdruck eines Minderheitenschutzes, sondern der verfassungswidrigen, von der Regierung aber offenbar bezweckten Möglichkeit, einer gewählten Minderheit eine faktische Mehrheit zu verschaffen.

5. Andererseits betont der Entwurf die Minderheitenrechte über, indem schon ein Zehntel der Richterschaft die Durchführung der Verhältniswahl erwirken kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Martins
Vorsitzender des
Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes